

# Ablehnung der Maskenpflicht bei Kindern in der Schule

Absender

An  
Schulträger

Datum

Sehr geehrte/r **XXXXXX**,

wie Sie wissen, sind die Schülerinnen und Schüler in **BUNDESLAND** dazu gezwungen, auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Unterricht führt dies bei vielen Schülerinnen und Schülern an der **SCHULE (Name der Schule)** plus Diez zu einer Tragedauer der persönlichen Schutzausrüstung (Mund-Nasen-Bedeckung) von bis zu 5 Stunden täglich. Davon betroffen sind auch unser Sohn/unsere Tochter (Name des Kindes).

Wir machen uns als Eltern ganz erhebliche Sorgen um die Gesundheit unserer Kinder. Wir haben uns daher kundig gemacht und dabei sowohl juristischen als auch arbeitsmedizinischen Sachverstand zu Rate gezogen. Wir wurden darüber belehrt, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht angeordnet werden darf, ohne dass dabei die strikten Vorgaben des **Arbeitsschutzrechts** eingehalten werden. Es gibt verbindliche Tragezeitbegrenzungen (DGUV Regel 112-190, S. 147 ff.). §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 ArbStättV normieren zudem Notwendigkeit, eine personen- und arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Diese Beurteilung muss selbstverständlich angepasst werden, wenn an der Schule – in welchem Umfang auch immer – die Maskenpflicht eingeführt wird. Bei Mund-Nasen-Bedeckungen handelt es sich ferner um persönliche Schutzausrüstung. Diese muss vom Schulträger gestellt werden (§ 15 Abs. 2 ArbStättV; Art. 4 Abs. 6 Richtlinie 89/656/EWG). Darüber hinaus muss der Schulträger dafür Sorge tragen, dass von dieser Schutzausrüstung, also von Masken, gleich welcher Art, keine größeren Risiken für die Schülerinnen und Schüler ausgehen (Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 Nr. 1 Richtlinie 89/656/EWG). Diese Risiken bestehen namentlich in **CO<sub>2</sub>-Rückatmung** und in der Herausbildung von Pilzen und Bakterienkolonien im Maskeninneren. Die bereits erwähnten Tragezeitbegrenzungen dienen gerade dazu, diese Risiken in Grenzen zu halten. Das **Umweltbundesamt warnt** vor einer raschen CO<sub>2</sub>-Überkonzentration bereits im Klassenzimmer an sich. Kommt dann noch die CO<sub>2</sub>-Rückatmung hinzu, wird die Überkonzentration noch einmal deutlich – und spätestens dann weit **über den Arbeitsplatzgrenzwert von 5.000 ppm** hinaus – ansteigen.

Und schließlich fußen die gesamten AHA-Regeln auf der Prämisse, dass jeder jeden zu jeder Zeit mit SARS CoV-2 infizieren kann, ohne selbst Symptome zu haben. Dann aber stellt die ausgeatmete Luft einen biologischen Arbeitsstoff dar – SARS CoV-2 wurde vom Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (vgl. § 19 BioStoffV) immerhin in die **zweithöchste Risikogruppe 3** eingeordnet. Dann aber hat sich die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 4 BioStoffV auf die spezifisch biologischen Risiken zu erstrecken. Wir können nicht erkennen, dass vor Wiederaufnahme des Regelbetriebs an den Schulen, deren Betrieb Sie als Schulträger zu verantworten haben, auch nur einer einzigen dieser Vorgaben Genüge getan worden ist.

Wir fordern Sie daher hiermit auf, uns die schriftliche Gefährdungsbeurteilung vorzulegen. Der Vorlage dieses Dokuments sehen wir bis zum *Tag Monat* 2021 entgegen. Insbesondere hoffen wir dieser Gefährdungsbeurteilung entnehmen zu können,

- ob und auf welche Weise den Lehrkräften Kenntnisse darüber vermittelt wurden, woran sie eine CO<sub>2</sub>-Vergiftung erkennen;
- über welchen Befähigungsnachweis die Person verfügt, die für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich ist;
- auf welche Weise die schnelle Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe sichergestellt ist, wenn unserer Tochter/ unserem Sohn etwas zustößt.

Außerdem fordern wir Sie auf, uns die nachfolgenden Fragen bis zum o.g. Termin zu beantworten, damit keinerlei Zweifel daran besteht, dass von der Teilnahme am Unterricht in allen Gebäuden der *SCHULE (Name der Schule)* keinerlei Gefährdung für die Gesundheit unseres Sohnes/ unserer Tochter (*Name des Kindes*), aber auch aller anderen Schülerinnen und Schüler an der *SCHULE (Name der Schule)* ausgeht:

- 1.** Wer ist in der *SCHULE (Name der Schule)* die befähigte Person für Atemschutz gemäß DGUV 112-190?
- 2.** Wann hat diese Person ihren Befähigungsausweis zum letzten Mal erneuert? Bitte senden Sie uns eine Kopie dieses Befähigungsnachweises.
- 3.** Wer ist der für die Schule zuständige Arzt/Kinderarzt während dieser außergewöhnlichen Gefährdungssituation?
- 4.** Bitte senden Sie uns eine Kopie der Gefährdungsbeurteilung für das Betreten der Räume der *SCHULE (Name der Schule)* mit biologischer Gefährdung.
- 5.** Bitte senden Sie uns die Konfirmitätserklärung aller in der *SCHULE (Name der Schule)* eingesetzten persönlichen Schutzausrüstungen gemäß DGUV 112-190.
- 6.** Wann wurden die Schüler und Schülerinnen der *SCHULE (Name der Schule)* zum Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen von wem unterwiesen? Bitte senden Sie uns den Unterweisungsnachweis unserer Tochter/Sohnes.
- 7.** Wer trägt in der *SCHULE (Name der Schule)* die Verantwortung für den Einsatz von Atemschutz an Minderjährigen in Gefahrenbereichen? Stellen Sie uns dafür bitte eine Bescheinigung aus.
- 8.** Welche Versicherung haftet für Spätfolgen durch die ggfs. unsachgemäße Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung?
- 9.** Welches Konzept nutzt die *SCHULE (Name der Schule)* zum Raumtemperaturmonitoring zur Berechnung des Deratings für die Tragezeiten?
- 10.** Zur unabhängigen Überprüfung durch einen zertifizierten Sachverständigen hätten wir gern den Stundenplan, aus welchem die Tragepausenzeiten nach DGUV hervorgehen.
- 11.** Welchen Arbeitsschweregrad nach DGUV 112-190 setzt die *SCHULE (Name der Schule)* für den Sportunterricht an? Falls A4, dann hätten wir gerne Einsicht in die zugehörige Sonderplanung zum Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung im Sportunterricht.
- 12.** Mit welchen Methoden erhebt die *SCHULE (Name der Schule)* den Arbeitsschweregrad in den übrigen Fächern?

Die Notwendigkeit einer Gefährdungsbeurteilung und der Beachtung geltender Arbeitsschutzregeln lässt sich nicht etwa mit der Begründung in Abrede stellen, die Schülerinnen und Schüler seien keine Arbeitnehmer. Richtig ist vielmehr, dass die **Regeln, die für erwachsene Beschäftigte konzipiert wurden, erst recht für unsere noch viel schutzbedürftigeren Kinder gelten müssen.** Wir werden auch keine begrifflichen Verwirrspiele des Inhalts akzeptieren, die Mund-Nasen-Bedeckung sei ja nur ein „Bekleidungsstück“, „Lernmittel“ oder gar Alltagsmaske. Die persönliche Schutzausrüstung, Mund-Nasen-Bedeckung soll getragen werden, um andere vor (angeblich symptomlos übertragbaren) Viren zu schützen. Ihre Anlegung wird also aus medizinischen Gründen und zum Schutz anderer Menschen angeordnet. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist daher nichts anderes als eine persönliche Schutzausrüstung im oben beschriebenen Sinne. Die Tatsache, dass gerade ein Corona-Virus im Umlauf ist, bedeutet nicht, dass unser Sohn/unsere Tochter weniger Sauerstoff benötigen, als unter normalen Umständen. **Und das Leben unserer Kinder ist keinen Deut weniger wert als das Leben derjenigen, die sich vielleicht irgendwann einmal bei ihnen anstecken könnten.**

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie sich einer zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Körperverletzung aussetzen, wenn Sie die Maskenpflicht an den Schulen in Ihrer Trägerschaft durchsetzen, ohne gegen die hier beschriebenen Risiken angemessene Vorsorge getroffen zu haben. Diese Verantwortlichkeit trifft Sie persönlich und nicht etwa nur die Trägerbehörde. Indem wir Sie auf die vorstehenden Gefährdungslagen und Regularien aufmerksam gemacht haben, handeln Sie mindestens mit bedingtem Vorsatz, wenn Sie unsere Hinweise ignorieren. Und für vorsätzliches Handeln haftet ein Amtsträger immer persönlich und kann sich nicht hinter dem STAAT/BISTUM verstecken. Würden Sie anordnen, dass in die Klassenzimmer so lange CO<sub>2</sub> eingeleitet würde, bis die Kinder eine entsprechende Vergiftung erleiden, wären Sie dafür persönlich haftbar. Nicht anders verhält es sich konsequent mit der Durchsetzung der Maskenpflicht ohne die gesetzlich vorgesehene Risikovorsorge. Denn diese beiden Fälle sind absolut vergleichbar.

Bis zur vollständigen Klärung der oben genannten Fragen, bitten wir Sie, dafür Sorge zu tragen, dass unser Sohn/unsere Tochter (*Name und Klasse eintragen*), im Heimunterricht (sogenanntes Home Schooling) optimal betreut wird.

Hochachtungsvoll